Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Gefahr für die Vollzugsbeamten?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 20.04.2020 - Drs. 18/6335
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Verschiedene Medien berichteten in den vergangen Tagen, dass Polizeibeamte bei Einsätzen gezielt angehustet wurden, um sie mit dem Coronavirus anzustecken (u. a. https://www. berlin.de/aktuelles/berlin/6125724-958092-einzelner-widerstand-polizisten-werden-a.html).

Ein Vertreter der Landesregierung bestätigte bereits am 2. April 2020 im Sozialausschuss, dass die Polizei nun Daten über Personen erhalte, die in Quarantäne seien. Dies geschehe, damit sich die Beamten im Falle eines Einsatzes bei diesen Personen selbst schützen könnten.

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Vor dem Hintergrund, dass Medien berichten, dass Polizeibeamte gezielt angehustet werden, um sie mit COVID-19 anzustecken: Wie schützt die Landesregierung die Beamten (Polizei, Justizvollzug, Gerichtswachtmeister) vor derartigen Angriffen?

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Schon frühzeitig, nämlich bereits am 07.02.2020, wurden seitens des Landespolizeipräsidiums Handlungsempfehlungen zur thematischen Aufklärung sowie zum Aufzeigen von Risiken und Präventionsmaßnahmen an alle Polizeibehörden sowie die Polizeiakademie NI übersandt. Diese Handlungsempfehlungen werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Am 04.03.2020 folgten dienstrechtliche Hinweise zum beamten- und arbeitsrechtlichen Umgang im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) des Ministeriums für Inneres und Sport sowie des Finanzministeriums. Diese enthalten u. a. Verhaltensmaßstäbe im Falle von Erkrankungen, bei Quarantäne sowie im Zusammenhang mit geplanten Reisen. Innerhalb der Polizeiorganisation wurden weitere ergänzende Verhaltens- und Handlungsempfehlungen zur Vorsorge und Minderung des Infektionsrisikos für alle Bediensteten zur Verfügung gestellt und es erfolgten Sensibilisierungen in persönlichen Gesprächen, Beratungen und auf sonstigen Wegen der Kommunikation durch Führungsverantwortliche. Ergänzend werden polizeilichen Kräften FAQ für konkrete Einsatz- und Ermittlungssituationen zur Verfügung gestellt, um eine bestmögliche Vorbereitung auf mögliche Gefahrenlagen zu gewährleisten.

Wo lagebedingt möglich, sollte grundsätzlich mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und auch dem polizeilichen Gegenüber gehalten werden. Darüber hinaus erging die Empfehlung, dass in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), z. B. eine sogenannte Community-Maske, getragen werden soll. Zusätzlich ist eine konsequente Hände-Hygiene einzuhalten. Das heißt zum einen, dass Berührungen von

Mund, Nase und Augen mit (ungewaschenen) Händen zu vermeiden sind. Zum anderen sind die Hände regelmäßig und gründlich, ausreichend lange mit Wasser und Seife zu waschen und sorgfältig, möglichst mit Einmal-Handtüchern, zu trocknen.

Zusätzlich ist aktuell in jedem Funkstreifenwagen Ausrüstung vorhanden, um bei Unterstützungsmaßnahmen im Kontext Corona sofort agieren zu können (z. B. Schutzbrillen und zertifizierte Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel). Nach Einsätzen mit Körperkontakt bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten sowie nach Benutzung von Handläufen, Türgriffen etc. ist die Benutzung von geeignetem (mindestens begrenzt viruzid wirkendem) Handdesinfektionsmittel angezeigt und individuell möglich.

Die für die Polizei des Landes Niedersachsens zur Verfügung stehende erweiterte persönliche Schutzausstattung umfasst Mund-Nasen-Schutz-Masken (MNS-Masken) verschiedener Schutzklassen. Die zertifizierten Einmalmasken FFP2-, FFP3-Masken und OP-Masken sind hierbei in der Schutzwirkung und der Funktionalität in der jeweiligen Einsatzsituation von den nicht zertifizierten wiederverwendbaren MNB zu unterscheiden.

Besteht die Gefahr eines direkten Infektionsrisikos, wie beispielsweise beim gezielten Anhusten, bieten allerdings weder die Community-Maske noch die OP-Masken einen ausreichenden Schutz, weswegen auch FFP-2 oder FFP-3 Masken zur Verfügung stehen.

In den Polizeidienststellen sind zudem Acrylschutzwände aufgestellt worden, um eine Kommunikation unter erhöhtem Schutz vor Übertragungen zu ermöglichen.

Einen 100-prozentigen Schutz kann es in diesem Zusammenhang nicht geben, die Landesregierung ist aber der Überzeugung, mit der zur Verfügung stehenden Schutzausstattung den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Seit Bekanntwerden erster Infektionsfälle in Deutschland sind für die Justiz strenge Hygienevorgaben formuliert worden. Die Beschäftigten wurden für das Thema sensibilisiert, persönliche Schutzausrüstung wird fortlaufend beschafft, sofern diese nicht bereits (z. B. in Form von Einweghandschuhen, Haut- und Flächendesinfektionsmittel) vorhanden war. Zudem wurden organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Infektionsgefahr zu verringern. Alle getroffenen Maßnahmen werden regelmäßig an die neuesten Erkenntnisse angepasst.

2. Gab es in Niedersachsen derartige Angriffe? Wenn ja, wo und wie viele?

Im Zusammenhang mit dem polizeilichen Einschreiten im Kontext Corona hat es anhand einer Abfrage der (Flächen-)Polizeidirektionen in der zurückliegenden Zeit eine verhältnismäßig geringe Anzahl derartiger Handlungen gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) gegeben.

Dabei kam es landesweit in vier bekannten Fällen zu Handlungen in Form des Anspuckens oder Anhustens und der anschließenden Behauptung, mit COVID-19 infiziert zu sein.

Die entsprechenden Handlungen erfolgten dabei:

– einmal im Zuständigkeitsbereich der PD Göttingen (Spucken),

– einmal im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover (Husten),

– zweimal im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg (Spucken/Husten).

Zur validen, detaillierten Beantwortung der Frage müssten die Eingangsdaten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS sämtlicher infrage kommender Verfahren manuell anhand des Inhalts der einzelnen Vorgangsdatensätze ausgewertet werden.

Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für Polizeibehörden verbunden mit der Folge, dass die Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nämlich die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste.

Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

Derartige Angriffe sind weder im Justizvollzug noch in der allgemeinen Justiz bekannt.

3. Werden diese Angriffe strafrechtlich verfolgt? Wenn ja, welchen Tatbestand erfüllen derartige Angriffe?

Jeder Einzelfall wird zur Anzeige gebracht. Eine strafrechtliche Würdigung ist einzelfallabhängig und liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte.

Zu den in der Beantwortung der Frage 2 genannten Vorfällen wurden jeweils Strafverfahren durch die Polizei eingeleitet. Mit dem vorsätzlichen Anhusten von Polizeibeamten oder sonstigen Vollstreckungsbeamten mit dem Ziel, diese mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) anzustecken, könnte der Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Abs. 1 StGB erfüllt sein.

Darüber hinaus könnte durch das vorsätzliche Anhusten der Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) erfüllt sein. Eine Körperverletzung begeht, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt.

Gegebenenfalls kommt auch der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in Betracht. Dies wäre gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB der Fall, wenn die Körperverletzung durch das Beibringen eines gesundheitsgefährdeten Stoffes eingetreten ist. Ob das Coronavirus (SARS-CoV-2) entsprechend als gesundheitsgefährdender Stoff im Sinne des § 244 StGB einzustufen ist, müsste gerichtlich geklärt werden.

Sowohl der Versuch der Körperverletzung als auch der gefährlichen Körperverletzung ist strafbar.

Sollte eine mit COVIS-19 infizierte Person eine andere Person aus Unachtsamkeit und unter Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten angehustet haben, könnte der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB erfüllt sein.

4. Welche vor dem Virus schützende Ausrüstung steht den Polizeibeamten, Justizvollzugsbeamten und Gerichtswachtmeistern in Niedersachsen seit wann zur Verfügung?

Die ersten Beschaffungen von FFP-2- und FFP-3-Masken und Schutzbrillen zur Verhinderung von Tröpfcheninfektionen wurden angesichts der aufkommenden Krisensituation bereits Anfang Februar 2020 in Auftrag gegeben. Eine flächendeckende Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Niedersachsen mit Schutzausstattung und eine Erhöhung der Kontingente erfolgt fortlaufend in den Folgewochen. Im Zuge dessen wurden die Bestände an Desinfektionsmitteln, Einmalhandschuhen, Einmalschutzanzügen sowie Vollsichtschutzbrillen verbrauchsabhängig angepasst und aufgestockt. Die Ausstattung der Polizeidienststellen mit Acrylschutzwänden erfolgte im März 2020. Zudem wurden die Polizeibehörden in der 17. KW - zusätzlich zu den filtrierenden Halbmasken - mit OP-Masken und ab der 21. KW mit sogenannten Community-Masken ausgestattet.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften stehen Mund-Nasen-Schutzmasken, Schutzhandschuhe, FFP2-Schutzmasken und Schutzanzüge zur Verfügung. Darüber hinaus sind diese mit Haut- und Flächendesinfektionsmittel ausgestattet.

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie werden in den Gerichten transparente Acrylglasschutzwände beschafft, um den Infektionsschutz für publikumsintensive Bereiche (Sitzungssäle, Rechtsantragstellen) zu gewährleisten.

Im Justizvollzug stehen zum Schutz der Justizvollzugsbedienstete insbesondere FFP2- oder FFP3-Masken und Einmalhandschuhe zur Verfügung. Einige Justizvollzugseinrichtungen haben außerdem Gesichtsschilde beschafft. Für den Umgang mit nachweislich infizierten Gefangenen oder Verdachtsfällen in Situationen, in denen der gebotene Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und eine Übertragung des Virus zu befürchten steht, werden außerdem Hauben, Schutzbrillen, Schutzkittel und Schuhüberzieher vorgehalten. Da jede Justizvollzugseinrichtung über medizinisches Personal verfügt, waren Bestände an persönlicher Schutzausrüstung bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie vorhanden.

Die Bestände werden laufend aufgestockt.

5. Wie viele Polizeibeamte, Justizvollzugsbeamte, Gerichtswachtmeister haben sich in Niedersachsen bis dato mit dem Virus angesteckt?

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der Bevölkerung ist in den letzten Wochen auch die Anzahl der mit dem Coronavirus aktuell infizierten Menschen unter den ca. 27 000 Beschäftigten der Polizei Niedersachsen gesunken. Auch wurden weniger Quarantäne-Anordnungen durch die zuständigen Gesundheitsämter für Beschäftigte der Polizei Niedersachsen erteilt. Dementsprechend gibt es eine steigende Anzahl von Beschäftigten, die eine Corona-Erkrankung überstanden haben und wieder gesund sind, sowie diverse Personen, die ohne Erkrankung aus einer angeordneten Quarantäne in den Dienst zurückgekehrt sind.

Die Anzahl der aktuell positiv auf Corona getesteten und somit bekanntgewordenen Fälle von Beschäftigten liegt in der Polizei Niedersachsen mit Stand vom 18.05.2020 bei vier und damit bei ca. 0,02 % der Gesamtanzahl der Beschäftigten in der Polizei Niedersachsen.

Mit Stand vom 18.05.2020 waren insgesamt, soweit bekannt, 80 Beschäftigte erkrankt (vier aktuell erkrankte und 76 bereits genesene Beschäftigte).

Die Anzahl der labordiagnostisch bestätigten Infektionen im Justizwachtmeisterdienst lag zum Stichtag 18.05. bei zwei Fällen und bei den Justizvollzugsbediensteten bei acht Fällen. Es liegen keine Hinweise auf Infektionen im dienstlichen Umfeld vor. Alle infizierten Beschäftigten sind inzwischen wieder dienstfähig.

6. Werden Polizeibeamte, Justizvollzugsbeamte, Gerichtswachtmeister regelmäßig getestet? Wenn nein, warum nicht?

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) der Polizei Niedersachsens werden anlassunabhängig nicht regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet.

Eine Labordiagnostik von Probenmaterial, in der Regel aus den oberen und/oder unteren Atemwegen, mittels der Polymerase-Kettenreaktion (engl. polymerase chain reaction) sollte grundsätzlich nur bei entsprechenden Krankheitssymptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, zur Klärung der Ursache durchgeführt werden.

Personen ohne entsprechende Krankheitssymptome können trotz eines negativen Tests auf eine SARS-CoV-2-Infektion infiziert sein, da sie sich gegebenenfalls noch in der Inkubationszeit befinden, welche bis zu 14 Tage betragen kann. Insofern würde ein negativer Test gegebenenfalls nichts über eine vorliegende Infektion aussagen, weil sich die Personen in trügerischer Sicherheit wähnen.

Regelmäßige anlassunabhängige Testungen von Justizbeschäftigten finden bislang nicht statt. Eine erhöhte Infektionsgefahr innerhalb der Justizeinrichtungen besteht derzeit nicht (siehe Antwort zu Frage 5).

7. Welche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz werden ergriffen, nachdem ein Polizeibeamter, Justizvollzugsbeamter oder Gerichtswachtmeister einer Situation ausgesetzt war, die zu einer vorsätzlichen Ansteckung mit dem Virus geführt haben könnte?

Hatte eine/ein PVB Kontakt zu einer erkrankten oder unter Quarantäne stehenden Person, ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der Hausärztin / dem Hausarzt notwendig. Das Gesundheitsamt als originär zuständige Behörde bestimmt die weiteren zu ergreifenden Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung einer Labordiagnostik in Zusammenarbeit mit der Hausärztin/dem Hausarzt und gegebenenfalls die Anordnung einer Quarantäne. Die Dienststelle der/des betroffenen PVB ist parallel über den Sachverhalt und die Anordnungen des Gesundheitsamtes zu informieren.

Für konkrete Informationen bzw. Beratungen sowie die weitere Betreuung stehen betroffenen PVB in arbeits- bzw. allgemeinmedizinischen Fragen der Medizinische Dienst der Polizei Niedersachsen über ein sogenanntes Infotelefon und im Übrigen die bzw. der jeweilige Vorgesetzte und auf Anfrage auch speziell weitergebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalen Beratungsstellen bei den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie zur Verfügung.

Die betroffenen Beschäftigten in der Justiz werden von der Arbeitsleistung freigestellt und zu ihrem und dem Schutz anderer aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen und Kontakt zum zuständigen örtlichen Gesundheitsamt aufzunehmen, das über weitere medizinisch gebotene Maßnahmen zum Gesundheitsschutz entscheidet.

Sofern weitere Beschäftigte nach dem Ereignis aufgrund von Kontakt mit der betroffenen Person / der/dem betroffenen Beschäftigten hatten, werden diese gegebenenfalls ebenfalls bis zum Eingang der ärztlichen Negativbescheinigung freigestellt.

In der Justiz kann zudem ein sogenanntes Einsatznachsorgeteam in Anspruch genommen werden. Nach einem belastenden Dienstereignis werden den Beschäftigten vom Einsatznachsorgeteam kurz-, mittel- und langfristig Einzel- und Gruppengespräche im Rahmen der psychosozialen Notfallversorgung angeboten.

Darüber hinaus bestehen weitere Angebote wie psychosoziale Beratung, Supervision sowie Coaching, die in Anspruch genommen werden können.

(Verteilt am 09.06.2020)